



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

Urteil gem. §§ 313a, 495a ZPO

Geschäftsnummer: 239 C 323/16

zugestellt an:

In dem Rechtsstreit



Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Frank Dohrmann,  
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,-

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 239, im schriftlichen Verfahren am 18.05.2017, bei dem Schriftsätze bis zum 04.05.2017 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Stollenwerk für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 400,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.10.2016 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung eines Tatbestandes wurde gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gem. §§ 651c Abs. 1, 651d Abs. 1 S. 1, 638 Abs. 3 und 4, 346 Abs. 1, 398 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises in Höhe von 400,00 Euro aus eigenem und abgetretenem Recht gegen die Beklagte.

Der Kläger ist hinsichtlich des Anspruchs seiner Ehefrau aktivlegitimiert, da diesen ihren Anspruch an den Kläger abgetreten hat.

Der Kläger hat die Reise in Höhe von 400,00 Euro überzahlt, da der Reisepreis gem. § 651d BGB für die Dauer der gesamten Reise entsprechend gemindert war.

Die Parteien hatten ausweislich der Reisebestätigung/Rechnung vom 15.08.2016 die Unterbringung in einer „Balkonkabine Luxus“ zum Preis von 1.699,00 Euro pro Person, insgesamt 3.398,00 Euro, vereinbart. Entgegen der Auffassung der Beklagten waren der Kläger und seine Ehefrau jedoch in einer Standardbalkonkabine der Kategorie B3 zum Preis von 1.499,00 Euro untergebracht.

Dies ergibt sich aus den Prospektunterlagen der Beklagten. Danach hatte der Kläger die Wahl zwischen einer Standard-, Premium- und Luxus-Balkonkabine. Eine Standard-Balkonkabine ist 20 qm groß, eine Premium-Balkonkabine ist 21-23 qm groß und eine Luxus-Balkonkabine liegt am Heck des Schiffes. Die Einwendung der Beklagten, die Balkonkabinen Standard und Luxus unterschieden sich lediglich durch ihre Lage, nämlich die Standard-Balkonkabinen auf den Decks 8 und 9 und die Luxus-Balkonkabinen auf den höheren Decks, und die dem Kläger zugewiesene Kabine habe sich auf dem höchstmöglichen Deck für Balkonkabinen befunden, widerspricht ihren eigenen Prospektangaben.

Dem Kläger wurde die Kabine Nr. 14075 auf dem Deck 14 zur Verfügung gestellt. Diese Kabine war ausweislich des Plans der Reederei nur 210 sqft groß, was etwa 19,5 qm entspricht, und lag nicht am Heck des Schiffes. Die Kabine entspricht nach der Prospektbeschreibung der Beklagten einer Standard-Balkonkabine.

Der Anspruch des Klägers ist nicht gem. § 651 g Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Der Kläger hat den Mangel bereits unmittelbar nach Erhalt der Reiseunterlagen und noch vor Reisebeginn mit E-Mail vom 19.09.2016 gem. § 651d BGB gerügt und Abhilfe oder alternativ Rückzahlung des Auf-

preises verlangt. Mit Schreiben vom 10.10.2016 rügte der Kläger den Mangel nochmals und forderte Rückzahlung des Aufpreises. Die Mängelanzeigen sind der Beklagten erkennbar zugegangen, denn die Mitarbeiterin der Beklagten antwortete per E-Mail am 13.10.2016 darauf.

Die Reise dauerte vom 23.09. 2016 – 02.10.2016. Der Kläger hat die Ansprüche mithin innerhalb der Frist des § 651 Abs. 1 BGB geltend gemacht.

Der Minderungsanspruch des Klägers bemisst sich gem. §§ 651d Abs. 1, 638 Abs. 3 BGB nach der Differenz zwischen der vereinbarten Leistung einer Kreuzfahrt mit einer Luxus-Balkonkabine für 1.699,00 Euro pro Person und der tatsächlich geleisteten Kreuzfahrt mit einer Standard-Balkonkabine für 1.499,00 Euro pro Person und beläuft sich damit auf insgesamt 400,00 Euro.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin**

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

#### 4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu-legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Stollenwerk

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 18.05.2017



Hemp  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.